

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 37 (1964)

Heft: 1

Artikel: Burgen als Landvogteisitze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

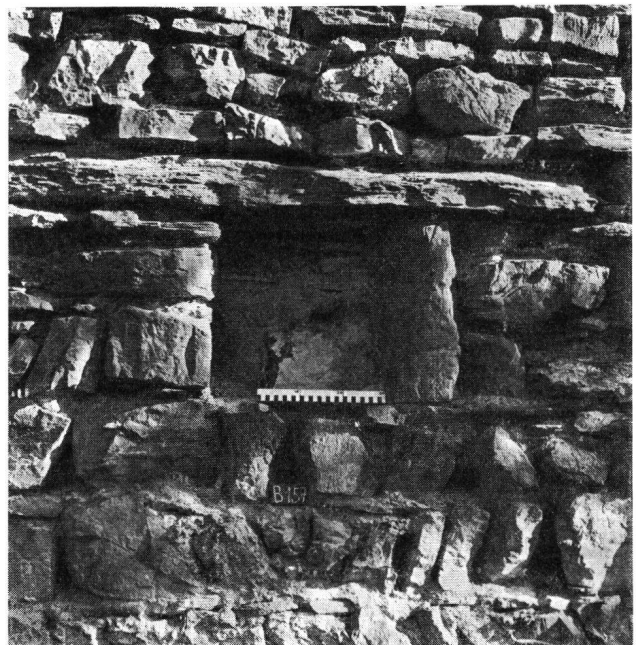
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rapenstein GR Ansicht von NW



Ober-Ruchenberg GR Turm W-Außenmauer Nische

das die genauen Koordinaten enthält, Notizen über den Baubestand, über den Zustand des Mauerwerkes, über Möglichkeiten einer Konservierung sowie über allerhand einzelne Beobachtungen.

Die Ergebnisse dieser ersten Arbeitsetappe sind zwar noch nicht alle ausgewertet, doch läßt sich jetzt schon erkennen, daß ein außerordentlich reichhaltiges, wissenschaftlich hochinteressantes Dokumentationsmaterial zusammengekommen ist. Dieses befindet sich im Besitz der Denkmalpflege des Kantons Graubünden. Eine Weiterführung der Arbeiten ist durchaus wünschenswert. Tatsächlich hat Dr. A. Wyss die Absicht, auf Grund der Vorarbeiten vom vergangenen Herbst für die vollständige Inventarisierung aller Bündner Burgruinen ein großzügiges Projekt auszuarbeiten. Mit dessen Verwirklichung könnte spätestens im nächsten Jahr begonnen werden, so daß in absehbarer Zeit mit weiteren Ergebnissen zu rechnen ist. W. M.



Haldenstein GR Palas E-Innenwand mittl. Drittel

Burgen als Landvogteisitze

Im 14., aber namentlich im 15. Jahrhundert suchten die schweizerischen Städte ihr Territorium zu vergrößern, hatte doch bis anhin das Hoheitsgebiet nahe vor den schützenden Mauern, bei den «Kreuzen», aufgehört. Auf die verschiedenste Art kamen die Städte zu ihrem neuen Besitz. Nicht zu berücksichtigen sind die kleinen Gründungsstädte des Adels, welchen keine maßgebende Entwicklungsmöglichkeit beschieden war. Jene aber, die an Handelswegen und Umschlagplätzen lagen wie Zürich, Luzern, Basel, Bern, Genf usw., erlebten im Spätmittelalter eine beträchtliche wirtschaftliche und damit auch kulturelle Blüte.

Während sich die Städte handwerklich organisierten und damit immer mehr zu einem Austausch mit der Landschaft gelangten, der darin bestand, daß die Städte die Fabrikate gegen Lebensmittel und Rohprodukte umtauschten, konnte sich der diese Landschaft beherrschende Adel nur schwer in diesen Prozeß einfügen.

Die aufkommende Geldwirtschaft, die Münzstätten befanden sich mehrheitlich in Städten, verdrängte mehr und mehr die extensive Wirtschaft, welche vom Adel beherrscht wurde. Zu leben hatte der Adelige, aber an flüssigen Mitteln fehlte es ihm immer, sofern er nicht am städtischen Handel sich zu beteiligen vermochte.

Die vielfältigen Verpflichtungen, insbesondere die vielen Kriege, zwangen den Adel zur Geldaufnahme, was zwangsmäßig zu Verpfändungen von Ländereien führte. Die Geldgeber waren die Städte. Solche Pfände konnten in den seltensten Fällen eingelöst werden, so daß das Territorium nach Ablauf der Pfandfrist in den Besitz des Geldgebers überging. Auf diese Weise hat z. B. Zürich einen beträchtlichen Teil seiner Herrschaft erworben. Aber auch der Direktkauf von Land und Rechten war an der Tagesordnung. Durch militärische Aktionen kamen aber dennoch die größten Gebiete zusammen.

Sobald eine gewisse Abrundung des Territoriums stattgefunden hatte, waren die militärische Sicherung und die wirtschaftliche Verwaltung nötig. Das ganze Gebiet wurde deswegen in Vogteien aufgeteilt. Diesen

Verwaltungsgebieten stand der Landvogt vor. Er war unumschränkter Herr und nur dem städtischen Rat verantwortlich. Als Residenzen wählte man die dem Adel abgekauften oder abgetrotzten Burgen (z.B. Kyburg, Greifensee, Grüningen, Wädenswil, Regensberg, Laufen, Trachselwald usw.).

Normalerweise war die Amtsdauer auf einige Jahre beschränkt. Der Landvogt war aber in dieser Zeit der Herr, welcher über das Landvolk, die «Untertanen», zu wachen hatte. Normalerweise hatte er einer regierenden Familie anzugehören. Er war innerhalb der von ihm verwalteten Landvogtei oberster Richter und hatte demzufolge über alle Fragen Recht zu sprechen. Außerdem war er hier oberster Kriegsherr, hatte für die militärische Bereitschaft seiner Vogtei zu sorgen. Er legte die Mannschaftsrodel an, besorgte die jährliche Waffenkontrolle und war auch für die regelmäßigen Mustertage verantwortlich. Ebenso unterstand ihm auch das gesamte Steuersystem. Zu seiner Hilfe waren ihm die verschiedenen Untervögte, welche in den Dörfern residierten, zur Seite gegeben.

Im Schloß war jeweils eine volle Hofhaltung. Auch ein absolutes Waffenlager war überall auf der Landschaft in jedem Vogteisitz eingerichtet, um im Falle der Gefahr die sonst nicht waffentragende Bevölkerung auszurüsten.

Dort, wo gemeinsame Gebiete von verschiedenen eidgenössischen Orten zu verwalten waren, saß ebenfalls im Turnus ein Landvogt. Wir denken an Baden (altes Landvogteischloß), Thurgau (Schloß Frauenfeld), ennetbirgische Vogteien (Schloß Uri, Bellinzona und Locarno).

Innerhalb seiner Landvogtei gab es vielfach noch fremden Besitz (z.B. Freiherren, Klöster, private Bürger usw.); es handelte sich also selten um vollkommen geschlossene Gebiete.

Die Landvögte ließen häufig im Schloß ihre Wappen als Hinweis ihrer Amtstätigkeit aufmalen. Eine ganze Reihe solcher Wappenfolgen, bis zum Ausbruch der Französischen Revolution, ist uns erhalten geblieben. Sie bilden nicht nur ein künstlerisches, sondern auch kulturhistorisches Dokument (z.B. Kyburg, Frauenfeld, Greifensee usw.).

So besaßen diese alten Burgen noch jahrhundertlang als Verwaltungssitze ihre Berechtigung. Aber nicht nur dies allein, auch militärisch erfüllten sie noch lange ihren Zweck. Einerseits waren sie Arsenalen und andererseits militärische Stützpunkte. Trotz der immer stärker werdenden Feuerwaffe erfuhren sie stets bauliche Verstärkungen. Während des Dreißigjährigen Krieges bildeten diese Landvogteischlösser im Verband mit den Städten den faktisch militärischen Rückhalt. Besatzungen waren in diese Wehranlagen gelegt und hatten durch ständige Wache und Wehrbereitschaft für eine gesicherte allfällige Gesamtmobilisation besorgt zu sein. Ähnliche Funktionen erfüllten sie auch während der Bauernunruhen, bildeten sie doch in dieser Zeit die einzigen sicheren Stützpunkte des städtischen Regiments.

Durch die Funktionskontinuität bilden heute diese alten Wehrbauten ein treffliches Kulturdokument. Durch stete Umbauten und Verbesserungen verändert, repräsentieren sie eine ununterbrochene Kette von Wohn- und Baukultur. Leider hat das 19. Jahrhundert, dem jegliches Verständnis für Erhaltung solcher Bauten abging, vielfache Zerstörungen und Eingriffe geduldet. Erst seit der Jahrhundertwende konnte da und dort von der öffentlichen Hand zurückerworben werden, was sie in einer Zeit der Reaktion ohne Bedenken

verschleudert hat. Der Denkmalspflege sind dadurch nicht geringe Probleme entstanden. *Red.*

Von der Archäologie in der Burgenforschung

Es ist schon sehr viel über die Spatenarbeit an mittelalterlichen Burgstellen geschrieben und gesprochen worden. Man hat auch an dieser Stelle bereits des öftern auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Und dennoch erstaunt es immer wieder, wie oft die gleiche Frage an uns herantritt, «man wolle gerne eine Burg ausgraben». Wir möchten mit aller Deutlichkeit einmal die Reihenfolge der Dringlichkeiten eines solchen Unternehmens aufzeigen und diese Zusammenstellung gemeinhin als kleine Anleitung betrachten. Es kann sich also nicht um die Technik gemeinhin, sondern viel eher um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten handeln. An technischen Belangen werden wir laufend über die wichtigsten Burgengrabungen in unserem Lande berichten, wie wir dies in einer ganzen Reihe von Nummern zum Teil recht ausführlich getan haben.

Wer sich mit einem Objekt befassen will, und sollte es das erstemal sein, mag nicht an ein kompliziertes oder gar frühes Objekt herantreten. Daß er sich dabei von einem erfahrenen Archäologen beraten lassen soll, versteht sich eigentlich von selbst.

1. Die schriftlichen Bearbeitungen sind vorgängig zu studieren. Wo die Möglichkeit besteht, mag man auch die schriftliche Quellenlage abklären. Sie wird in den meisten Fällen eher spärlich sein, kann aber dennoch, insbesondere bei jüngeren Anlagen, doch wichtige Hinweise vermitteln.

2. Die Besitzverhältnisse sollen eindeutig abgeklärt sein. Von ihnen hängt weitgehend die Erlaubnis zum Graben überhaupt erst ab. Burgen und Burgstellen sind kein Freiwild, sondern liegen entweder in privater oder öffentlicher Hand, und eine Grabung, wenn es sich nicht um Notgrabung handelt, bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Besitzers. Jegliche freie Grabung wird geahndet und kann zu beträchtlicher Strafe führen.

3. In den meisten Kantonen sind in den letzten Jahren Denkmalspflegeämter geschaffen worden. Der Denkmalspfleger, er ist über die Erziehungs- oder Bauverwaltung jederzeit zu erreichen, ist grundsätzlich über die geplante Grabung ins Bild zu setzen. Dies schon rein deswegen, weil er allfällige Resultate verwerten muß und für die Aufsicht der Grabung und die richtige Bearbeitung des Problems die Verantwortung trägt. Es kommt aber noch ein weiterer Grund dazu. Im Prinzip ist jeder Ausgräber zur Abgabe allfälliger «Kleinfunde» verpflichtet, wobei er ein Anrecht auf angemessene Entschädigung besitzt. Wer dieser gesetzlich verankerten Abgabepflicht nicht nachkommt, macht sich schuldig und wird bestraft.

4. Ein klarer «Schlachtplan» ist aufzustellen, d.h. man muß sich Rechenschaft ablegen, was man mit einer solchen Grabung überhaupt erreichen will. Die reine Bloßlegung von Mauern ist unsinnig, ergibt geringe Resultate und zerstört den Urzustand ohne volle Ausnützung der wissenschaftlichen Möglichkeiten.

Handelt es sich um eine Art Notgrabung, in der Beziehung, daß für eine sachgemäße Erhaltung vorhandenen Baubestandes archäologische Untersuchungen unumgänglich werden?

Will man einen bestimmten Burgentypus erforschen (Spornlage, Holzburg, Meierturm, Höhlenburg usw.)?